

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Riveris vom 16.04.2013**

Der Gemeinderat Riveris hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.03.1996 und die hierzu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

**Riveris, 16.04.2013**

**Anlage**

**Markus Kaldunski  
Ortsbürgermeister**

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Riveris**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	115,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	345,00 €
c) Urnenreihengrab	180,00 €
e) Beilegung einer Urne in ein bereits belegtes Reihengrab	155,00 €
f) Urnenrasengrab als Reihengrab	155,00 €
g) Pflegekosten für Urnenrasengrab	1.900,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Doppelgrabstätte	1.500,00 €
bb) eine Urnendoppelgrabstätte	375,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Doppelgrabstätte	60,00 €
bb) ein Urnenwahlgrab	18,75 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. a) Kindergrab	155,00 €
b) Reihengrab	380,00 €
c) Wahlgrab je Grabstelle	380,00 €
d) Urnenreihengrab	110,00 €
e) Urnenwahlgrab je Grabstelle	110,00 €

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche | 50,00 € |
| b) Reinigung Leichenhalle            | 15,00 € |

**Riveris, 16.04.2013**

**Markus Kaldunski  
Ortsbürgermeister**